



---

**Resolution 2417 (2018)**

**verabschiedet auf der 8267. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 24. Mai 2018**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, darunter die Resolutionen [1296 \(2000\)](#), [1894 \(2009\)](#), [2175 \(2014\)](#) und [2286 \(2016\)](#), und die Erklärung seiner Präsidentschaft vom 9. August 2017 ([S/PRST/2017/14](#)),

*zutiefst besorgt* über das Ausmaß des weltweiten Bedarfs an humanitärer Hilfe und die Gefahr einer Hungersnot, der derzeit Millionen von Menschen in Situationen bewaffneter Konflikte ausgesetzt sind, sowie über die Zahl der unterernährten Menschen weltweit, die nach jahrzehntelangem Rückgang in den beiden letzten Jahren zugenommen hat, wobei die Mehrheit der Menschen, die unter Ernährungsunsicherheit leiden, und 75 Prozent aller Kinder unter fünf Jahren mit Wachstumshemmung in von bewaffneten Konflikten betroffenen Ländern leben, mit dem Ergebnis, dass nunmehr 74 Millionen Menschen in Situationen bewaffneter Konflikte unter Ernährungsunsicherheit krisenhaften oder noch schlimmeren Ausmaßes leiden,

*feststellend*, dass anhaltende bewaffnete Konflikte und die damit zusammenhängende Gewalt verheerende Auswirkungen auf Zivilpersonen haben, und mit tiefer Besorgnis *betonend*, dass anhaltende bewaffnete Konflikte und Gewalt verheerende humanitäre Folgen haben, wirksame humanitäre Maßnahmen häufig behindern und daher eine der Hauptursachen für die derzeit drohenden Hungersnöte sind,

*mit dem Ausdruck* seiner Besorgnis über die steigende Zahl bewaffneter Konflikte in den verschiedensten Teilen der Erde und *unterstreichend*, dass dringend verstärkte Anstrengungen zu ihrer Verhütung und Beilegung unternommen werden müssen, wobei die jeweiligen regionalen Dimensionen der bewaffneten Konflikte vor allem mit regionaler Diplomatie und regionalen Abmachungen anzugehen sind,

*mit dem erneuten Ausdruck* seiner Entschlossenheit, allen möglichen Wegen zur Verhütung und Beendigung bewaffneter Konflikte nachzugehen, unter anderem durch die Bekämpfung der grundlegenden Konfliktursachen auf inklusive, integrierte und nachhaltige Weise,

*in Anerkennung* der Notwendigkeit, den Teufelskreis zwischen bewaffneten Konflikten und Ernährungsunsicherheit zu durchbrechen,



*unter erneutem Hinweis* auf seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und in diesem Zusammenhang auf seine Entschlossenheit, die Frage der konfliktbedingten Ernährungsunsicherheit, einschließlich Hungersnot, in Situationen bewaffneter Konflikts anzugehen,

*in Bekräftigung* seiner vollen Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

*feststellend*, dass die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf die Ernährungssicherheit unmittelbar sein können, wie etwa die Vertreibung von Land, Weidegebieten und Fischgründen oder die Vernichtung von Nahrungsmittelvorräten und landwirtschaftlichen Vermögenswerten, oder mittelbar, wie etwa Störungen der Nahrungsmittelsysteme und -märkte, was zu erhöhten Nahrungsmittelpreisen, rückläufiger Kaufkraft der Haushalte oder verringertem Zugang zu Versorgungsgütern, die für die Nahrungszubereitung notwendig sind, darunter Wasser und Brennstoff, führt,

*mit tiefer Besorgnis* über die in den betroffenen Ländern von Landminen, explosiven Kampfmittelrückständen und behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen ausgehende ernste humanitäre Bedrohung für die Zivilbevölkerung, die ernste und langfristige soziale und wirtschaftliche Folgen für die Bevölkerung dieser Länder und ihre landwirtschaftlichen Tätigkeiten sowie für das an Programmen und Einsätzen im Bereich der Rechtsdurchsetzung, der humanitären Hilfe, der Friedenssicherung, der Rehabilitation und der Minenräumung beteiligte Personal hat,

*unter nachdrücklichem Hinweis* auf die besonderen Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Frauen und Kinder, insbesondere wenn sie Flüchtlinge und Binnenvertriebene sind, sowie auf andere Zivilpersonen, die besonderen Verwundbarkeiten ausgesetzt sein können, wie Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen, und *unter Betonung* der Schutz- und Hilfsbedürfnisse der gesamten betroffenen Zivilbevölkerung,

*erneut erklärend*, welche wichtige Rolle den Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung zukommt, und *betonend*, wie wichtig ihre gleiche Teilhabe und volle Mitwirkung an allen Anstrengungen zur Wahrung und Förderung von Frieden und Sicherheit sind und dass ihre Rolle in den Entscheidungsprozessen im Hinblick auf die Verhütung und Beilegung von Konflikten erweitert werden muss,

*unter Hinweis* auf die Genfer Abkommen von 1949 und ihre Zusatzprotokolle von 1977 sowie die Verpflichtung der Hohen Vertragsparteien und der an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien, unter allen Umständen das humanitäre Völkerrecht zu achten und seine Achtung zu gewährleisten,

*unterstreichend*, dass das Aushungern von Zivilpersonen als Methode der Kriegführung ein Kriegsverbrechen darstellen kann,

*betonend*, dass alle Konfliktparteien das humanitäre Völkerrecht achten müssen, damit wirksam auf die humanitären Bedürfnisse in bewaffneten Konflikten und damit auch auf die Gefahr konfliktbedingter Hungersnot und der Ernährungsunsicherheit reagiert werden kann, und *unterstreichend*, dass die Parteien verpflichtet sind, Zivilpersonen und zivile Objekte zu schützen, die Grundbedürfnisse der Zivilbevölkerung, die sich innerhalb ihres Hoheitsgebiets oder unter ihrer effektiven Kontrolle befindet, zu decken und die schnelle und ungehinderte Lieferung unparteiischer humanitärer Hilfe an alle Hilfebedürftigen zu genehmigen und zu erleichtern,

*unter Hinweis* auf seine Absicht, den Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und anderen einschlägigen Missionen das Mandat zu erteilen, gegebenenfalls bei der Schaffung von Bedingungen behilflich zu sein, die die sichere, rasche und ungehinderte Bereitstellung humanitärer Hilfe ermöglichen,

*verlangend*, dass alle an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich der anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts, insbesondere ihren Verpflichtungen nach den Genfer Abkommen von 1949 und den für sie nach den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977 und 2005 geltenden Verpflichtungen, nachkommen, die Achtung und den Schutz des gesamten Sanitätspersonals und ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmenden humanitären Personals, der Transportmittel und der Ausrüstung dieses Personals sowie der Krankenhäuser und anderen medizinischen Einrichtungen zu gewährleisten,

*in Bekräftigung* der Verpflichtung aller an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, das humanitäre Völkerrecht einzuhalten, insbesondere ihrer Verpflichtungen aus den Genfer Abkommen von 1949 und den für sie nach den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977 geltenden Verpflichtungen, die Achtung und den Schutz des gesamten humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten, sowie die Regeln und Grundsätze des Völkerrechts auf dem Gebiet der Menschenrechte und des Flüchtlingsvölkerrechts einzuhalten,

*erneut erklärend*, dass alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien die humanitären Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe, einschließlich medizinischer Hilfe, achten müssen, sowie *erneut erklärend*, dass alle an der Bereitstellung dieser Hilfe in Situationen bewaffneten Konflikts beteiligten Akteure diese Grundsätze fördern und uneingeschränkt einhalten müssen,

*betonend*, dass die im Rahmen des nationalen und internationalen Strafjustizsystems, der Ad-hoc- und gemischten Gerichtshöfe sowie der Sonderkammern in nationalen Gerichten geleistete Arbeit zur strafrechtlichen Verfolgung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und anderen ungeheuerlichen Verbrechen den Kampf gegen die Straflosigkeit für diese Verbrechen und die Bemühungen, die dafür Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, gestärkt hat,

*bekräftigend*, dass die Staaten die Hauptverantwortung für den Schutz der Bevölkerung in ihrem gesamten Hoheitsgebiet tragen,

1. *verweist* auf den Zusammenhang zwischen bewaffneten Konflikten und Gewalt und konfliktbedingter Ernährungsunsicherheit und der Gefahr einer Hungersnot und *fordert* alle Parteien bewaffneter Konflikte *auf*, ihren nach dem humanitären Völkerrecht bestehenden Verpflichtungen nachzukommen, Zivilpersonen zu achten und zu schützen und konstant dafür Sorge zu tragen, dass zivile Objekte verschont werden, insbesondere diejenigen, die für die Nahrungsmittelproduktion und -verteilung notwendig sind, wie landwirtschaftliche Betriebe, Märkte, Wassersysteme, Mühlen, Nahrungsmittelverarbeitungs- und -lagerungsstätten und Knotenpunkte und Mittel für den Transport von Nahrungsmitteln, sowie für die Zivilbevölkerung lebensnotwendige Objekte, wie Nahrungsmittel, Saatgut, Vieh, landwirtschaftliche Vermögenswerte, Trinkwasseranlagen und -vorräte und Bewässerungsanlagen, weder anzugreifen noch zu zerstören, zu entfernen oder unbrauchbar zu machen und humanitäres Personal und die für humanitäre Hilfseinsätze verwendeten Sendungen zu achten und zu schützen;

2. *betont* in dieser Hinsicht, dass bewaffnete Konflikte, Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen sowie Ernährungsunsicherheit Triebkräfte von Vertreibungen sein können und dass Vertreibungen in Ländern in Situationen bewaffneten Konflikts wiederum verheerende Auswirkungen auf die Agrarproduktion und die landwirtschaftlichen Existenzgrundlagen haben können, *erinnert* an das ein-

schlägige Verbot der gewaltsamen Vertreibung von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und *betont*, wie wichtig die volle Einhaltung des humanitären Völkerrechts und des sonstigen anwendbaren Völkerrechts in diesem Zusammenhang ist;

3. *betont* die Notwendigkeit, die humanitäre Hilfe auf geschlechter- und altersgerechte Weise bereitzustellen und stets auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Bevölkerung auszurichten und so sicherzustellen, dass diese Bedürfnisse in die humanitären Maßnahmen einbezogen werden;

4. *fordert* alle Parteien bewaffneter Konflikte *auf*, ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht nachzukommen, und *unterstreicht* die Wichtigkeit des sicheren und ungehinderten Zugangs des humanitären Personals zu Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, *fordert* alle beteiligten Parteien, einschließlich der Nachbarstaaten, *auf*, mit den jeweiligen Koordinatorinnen oder Koordinatoren der Vereinten Nationen für humanitäre Hilfe und den Organisationen der Vereinten Nationen voll zusammenzuarbeiten, um diesen Zugang zu gewährleisten, *bittet* die Staaten und den Generalsekretär, dem Rat Informationen über jede völkerrechtswidrige Verweigerung dieses Zugangs vorzulegen, wenn diese Verweigerung möglicherweise eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt, und *bekundet* in dieser Hinsicht seine Bereitschaft, solche Informationen zu prüfen und erforderlichenfalls geeignete Schritte zu unternehmen;

5. *verurteilt entschieden* das nach dem humanitären Völkerrecht verbotene Aushungern von Zivilpersonen als Methode der Kriegführung in einer Reihe von Konfliktsituationen;

6. *verurteilt entschieden* die rechtswidrige Verweigerung des humanitären Zugangs und das Vorenthalten der für Zivilpersonen lebensnotwendigen Gegenstände, insbesondere die vorsätzliche Behinderung von Hilfslieferungen und des entsprechenden Zugangs für die Bekämpfung konfliktbedingter Ernährungsunsicherheit in Situationen bewaffneter Konflikte, was einen Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht darstellen kann;

7. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, die zivile Infrastruktur zu schützen, die von entscheidender Bedeutung für die Lieferung humanitärer Hilfsgüter ist, und das reibungslose Funktionieren der Nahrungsmittelsysteme und -märkte in Situationen bewaffneter Konflikte zu gewährleisten;

8. *legt* denjenigen, die auf Parteien bewaffneter Konflikte Einfluss haben, *eindrücklich nahe*, diese an ihre Verpflichtung zur Einhaltung des humanitären Völkerrechts zu erinnern;

9. *erinnert* daran, dass der Rat Sanktionsmaßnahmen beschlossen hat, die auf Personen oder Einrichtungen angewandt werden können, die die Bereitstellung humanitärer Hilfsgüter, den Zugang zu humanitärer Hilfe oder die Verteilung humanitärer Hilfsgüter behindern, und dass er erwägen kann, soweit angezeigt und gemäß der bestehenden Praxis solche Maßnahmen zu beschließen;

10. *fordert* die Staaten *mit allem Nachdruck auf*, im Rahmen ihrer Gerichtsbarkeit auf unabhängige Weise umfassende, rasche, unparteiische und wirksame Untersuchungen von Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht im Zusammenhang mit dem Aushungern von Zivilpersonen als Methode der Kriegführung, einschließlich der rechtswidrigen Verweigerung humanitärer Hilfe für die Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten, durchzuführen und, wo angemessen und im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht, gegen die Verantwortlichen vorzugehen, mit dem Ziel, die Präventivmaßnahmen zu verstärken, zu gewährleisten, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden, und den Klagen der Opfer Rechnung zu tragen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen seiner regelmäßigen Berichterstattung über länderspezifische Situationen auch weiterhin Informationen über die humanitäre Lage und die humanitären Maßnahmen bereitzustellen, einschließlich über die Gefahr einer Hungersnot und der Ernährungsunsicherheit in Ländern mit bewaffneten Konflikten;

12. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, dem Rat zügig Bericht zu erstatten, wenn die Gefahr einer konfliktbedingten Hungersnot und weit verbreiteter Ernährungsunsicherheit im Kontext eines bewaffneten Konflikts eintritt, und *bekundet seine Absicht*, solchen Informationen des Generalsekretärs seine volle Aufmerksamkeit zu widmen, wenn ihm derartige Situationen zur Kenntnis gebracht werden;

13. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, dem Sicherheitsrat alle zwölf Monate im Rahmen seiner jährlichen Unterrichtung über den Schutz von Zivilpersonen über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

---